

Bundesland

Salzburg

Kurztitel

Salzburger Sozialbetreuungsberufegesetz

Kundmachungsorgan

LGBl Nr 34/2009

Typ

LG

§/Artikel/Anlage

§ 16

Inkrafttretensdatum

01.03.2009

Abkürzung

S.SBBG

Index

12 Sozialwesen und Jugendschutz

Text**Ausbildung zur Heimehelferin oder zum Heimehelfer****§ 16**

(1) Der Ausbildungslehrgang zur Heimehelferin oder zum Heimehelfer umfasst eine theoretische Ausbildung im Umfang von 200 Unterrichtseinheiten und eine praktische Ausbildung im Umfang von 200 Stunden.

(2) Die theoretische Ausbildung gliedert sich in folgende Module:

Modul	Unterrichtseinheiten
Dokumentation	4
Ethik und Berufskunde	8
Erste Hilfe	20
Grundzüge der angewandten Hygiene	6
Grundpflege und Beobachtung	60
Grundzüge der Pharmakologie	20
Grundzüge der angewandten Ernährungslehre und Diätikunde	8
Grundzüge der Ergonomie und Mobilisation	20
Haushaltsführung	12
Grundzüge der Gerontologie	10
Grundzüge der Kommunikation und Konflikt-	

bewältigung	26
Grundzüge der Sozialen Sicherheit	6

(3) Die praktische Ausbildung ist im Umfang von 120 Stunden im ambulanten Bereich und im Umfang von 80 Stunden im (teil)stationären Bereich zu absolvieren.

Zuletzt aktualisiert am

21.08.2017

Gesetzesnummer

20000616

Dokumentnummer

LSB40010382